

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1903.

20.

Gesetz vom 16. März 1903,
betreffend die Regulirung des Versabaches.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regulirung des Versabaches und seiner Zuflüsse sammt der damit im Zusammenhang stehenden Regulirung des Judrio von der Einmündung des erstgenannten Baches bis zur Reichsstraßenbrücke bei Versa wird nach dem von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbanung verfaßten, vom k. k. Ackerbauministerium genehmigten Projekte als ein Landesunternehmen im Sinne des §. 4, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, durchgeführt.

§. 2.

Die auf 350.000 K veranschlagten Kosten dieses Unternehmens werden bedeckt:

- a) zu 20% bis zum Höchstbetrage von 70.000 K aus dem Landesfonde,
- b) zu 50% bis zum Höchstbetrage von 175.000 K durch einen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, zu leistenden Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde,
- c) zu 10% bis zum Höchstbetrage von 35.000 K durch einen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, zu leistenden Beitrag der ärarischen Straßenverwaltung,
- d) zu 20% bis zum Höchstbetrage von 70.000 K von den Gemeinden, deren Gebiet durch die Regulierungsarbeiten geschützt, beziehungsweise meliorirt wird. Die Auftheilung dieses Beitrages auf die Gemeinden erfolgt im Verordnungswege durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse, und sind rückständige Leistungen im Wege der politischen Exekution hereinzubringen. Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, den Ersatz ihrer Auslagen von den Besitzern der durch die Regulierung geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, ausschließlich der ärarischen Straßenverwaltung und des Landes, anzusprechen; über derartige Ansprüche ist im wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

§. 3.

Wenn der thatsächliche Aufwand das veranschlagte Erfordernis von 350.000 K nicht erreicht, haben die erzielten Ersparnisse allen im §. 2 aufgeführten Concurrenten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§. 4.

Die näheren Bestimmungen über die Dauer der Bauzeit, die Ausführung des Unternehmens, die Flüssigmachung der im §. 2 erwähnten Beiträge und die Einflußnahme der Staatsverwaltung und des Landesauschusses auf die Arbeiten werden in einem zwischen den beiden Letzteren abzuschließenden Übereinkommen festgestellt werden.

Abweichungen von dem im §. 1 bezeichneten Projekte sind nur mit Genehmigung des Ackerbauministeriums und des Landesauschusses und unter der Voraussetzung zulässig, daß hiedurch eine Überschreitung des im §. 2 angegebenen Kostenaufwandes nicht herbeigeführt wird.

§. 5.

Die Erhaltung der ausgeführten Regulirungsbauten nach Ablauf der Bauzeit wird durch die Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse besorgt, und sind die diesbezüglichen näheren Bestimmungen in dem im §. 4, Absatz 1, dieses Gesetzes vorgesehenen Übereinkommen zu treffen.

Zu den jeweiligen Erhaltungskosten leistet die ärarische Straßenverwaltung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der betreffenden Credite, einen zehnerprocentigen Beitrag.

Der Rest dieser Kosten ist nach einem von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse im Verordnungswege festzusetzenden Maßstabe auf die im §. 2, lit. d, bezeichneten Gemeinden aufzuteilen und von denselben fallweise innerhalb der von der Statthalterei festgesetzten Frist einzuzahlen. Rückständige Beiträge sind im Wege der politischen Exekution hereinzubringen. Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, den Ersatz ihrer bezüglichen Auslagen von den Besitzern der durch die Regulirung geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, mit Ausschluß der ärarischen Straßenverwaltung, anzusprechen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Budapest, am 16. März 1903.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Giovanelli m. p.

21.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 27. Mai 1903, Zl. 13542,**

betreffend die Musiktaxe für den Curbezirk Abbazia.

In Anwendung des §. 42 der auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1889, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 12 erlassenen Curordnung für den Curbezirk Abbazia vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, wird nach Einvernehmung des Landesauschusses der von der Curcommission gefasste Beschluß, daß die von den im §. 34 der Curordnung bezeichneten Curgästen zu entrichtende Musiktaxe auch fernerhin zwei Kronen für eine Person und jede Woche zu betragen habe, unter Aufrechterhaltung der im Absatz 2 des §. 35 enthaltenen Beschränkungen, jedoch nur für die Dauer von fünf Jahren nach Erlassung dieser Kundmachung, hiemit genehmigt und mit Bezug auf die Statthalterei-Kundmachung vom 18. Juni 1898, Zl. 12811 (L.-G.-Bl. Nr. 16), als Norm verlaublich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text in the upper middle portion of the page.

Third section of faint, illegible text in the lower middle portion of the page.

Final section of faint, illegible text at the bottom of the page.